

FR_GERICHTE 603 2024 91 vom 25. September 2024

FR Kantonsgericht, 2024-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2024_91

FR: FR_GERICHTE 603 2024 91 du 25 septembre 2024

IT: FR_GERICHTE 603 2024 91 del 25 settembre 2024

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Über- schreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Verwaltungsbehörde beim Entscheid über die Massnahme des Führerausweisentzugs von den tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Straf- richter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht alle Rechtsfragen abgeklärt, namentlich die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat (BGE 124 II 103 E. 1c/aa, mit Hinweis). Die Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich auch an einen Strafentscheid gebunden, der nicht im ordentlichen Verfahren, sondern im Strafbefehlsverfahren gefällt wurde, sofern die beschuldigte Person wusste oder angesichts der Schwere der ihr vorgeworfenen Delikte voraussehen musste, dass gegen sie ein Führerausweisentzugsverfahren eröffnet wird, und sie es trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des summarischen Strafverfahrens die ihr garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Unter diesen Umständen darf die betroffene Person nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen, sondern ist nach Treu und Glauben verpflichtet, dies bereits im Rahmen des summarischen Straf- verfahrens zu tun, sowie allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGE 123 II 97 E. 3c/aa; Urteile BGer 1C_537/2020 vom 16. Februar 2021 E.

3.1; 1C_432/2017 vom 7. Februar 2018 E. 2.3; 1C_537/2020 vom 16. Februar 2021 E. 3.1).

E. 3.2

Vorliegend wurde im Strafbefehl vom 3. Mai 2024 in sachverhaltlicher Hinsicht insbesondere festgestellt, dass der Beschwerdeführer anlässlich des fraglichen Ereignisses vom 28. Juli 2023 beim Rückwärtsfahren nicht die für das Manöver erforderliche Sorgfalt habe walten lassen, eine hinter seinem Fahrzeug befindliche Fussgängerin angefahren und folglich die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer war namentlich mit Verfügung vom 19. September 2023 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er sämtliche Argumente im Strafverfahren vorzubringen und gegebenenfalls gegen einen strafrechtlichen Entscheid, den er nicht akzeptiere, vorzugehen habe.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Dennoch hat er den Strafbefehl nicht angefochten. Damit verzichtete er im Strafverfahren auf eine Korrektur des Sachverhalts, was er nach dem Vorgesagten nicht mehr nachholen kann (vgl. Urteil BGer 1C_537/2020 vom 16. Februar 2021 E. 3.4). Auf den im Strafverfahren etablierten Sachverhalt kann somit abgestellt werden. Insbesondere kann dem Beschwerdeführer damit nicht gefolgt werden, wenn vorbringt, dass er (nur) "den Caddy der beteiligten Frau leicht touchiert" habe, bzw. dass die "Behauptung", wonach er die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren habe, "absolut nicht-zutreffend und vollständig übertrieben" sei.

E. 4.1

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Insbesondere wenn er rückwärts fahren will, darf er gemäss Art. 36 Abs. 4 SVG andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben Vortritt. Weiter präzisiert Art. 17 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), dass sich der Fahrzeugführer vor dem Wegfahren zu vergewissern hat, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet.

E. 4.2

Gestützt auf den im Strafbefehl etablierten Sachverhalt ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die erwähnten Bestimmungen verletzte – was er im Übrigen mit seiner Beschwerde auch nicht substantiiert bestreitet.

E. 5.1

Der Warnungsentzug wird bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften ausgesprochen, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) ausgeschlossen ist (Art. 16 Abs. 2 SVG). Sie dient der Besserung des Fahrers und der Bekämpfung von Rückfällen (Spezialprävention). Der Ausweisinhaber verfügt (grundsätzlich) über die nötige Fahreignung (andernfalls wäre ein Sicherungsentzug anzuordnen) und hat die Verkehrsverletzung fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG). Der Warnungsentzug erweist sich als eine um der Verkehrssicherheit Willen angeordnete Verwaltungsmassnahme mit primär präventivem und erzieherischem Charakter, die teilweise aber auch strafähnliche Züge aufweist (BGE 141 II 220 E. 3.1.2, mit Hinweisen).

E. 5.2

Das Gesetz unterscheidet zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft, sofern ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft. Nach der Rechtsprechung müssen eine geringe Gefahr und ein leichtes Verschulden kumulativ gegeben sein (BGE 135 II 138 E. 2.2.3). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 Bst. a SVG). Sie stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gegeben sind. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor (BGE 136 II 447 E. 3.2). Ist die Verletzung von Verkehrsregeln grob und wird dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen, ist die Widerhandlung schwer (Art. 16c Abs. 1 Bst. a SVG). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Ob eine solche vorliegt, hängt von den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalles ab (BGE 135 II 138 E. 2.2.2 f.; 131 IV 133 E. 3.2).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

E. 5.3

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz festgestellt, dass eine mittelschwere Widerhandlung vorliege, und hat dem Beschwerdeführer darauf basierend den Führerausweis für die Dauer von einem Monat entzogen. Er trägt hiergegen im Wesentlichen vor, dass sein Verhalten lediglich als leichte Widerhandlung zu qualifizieren sei – er habe "auf eine strenge Verwarnung gehofft". Er sei seit 60 Jahren unfallfrei gefahren.

E. 5.4

Aus dem rechtskräftigen Strafbefehl ergibt sich wie erwähnt insbesondere, dass der Beschwerdeführer das Ausfahrmanöver nicht mit der gebotenen Sorgfalt ausführte, eine Fussgängerin anfuhr und die Beherrschung über das Fahrzeug verlor. Die vom Beschwerdeführer verletzte Verkehrsregel – sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann – ist eine objektiv wichtige Verkehrsvorschrift (WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 31 N. 2). Mangelnde Aufmerksamkeit ist mit Abstand der häufigste Unfallgrund und oft auch die wahre Ursache von Unfällen, die laut Statistik wegen Vortrittsverletzung, unvorsichtigen Überholens oder ungenügenden Abstands geschehen sollen (vgl. GIGER, SVG-Kommentar, 9. Aufl. 2022, Art. 31 N. 8; WEISSENBERGER, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, Art. 31 N. 12). Aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit bzw. Sorgfalt hat der Beschwerdeführer eine Fussgängerin angefahren, so dass diese Verletzungen davongetragen hat. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der polizeilichen Einvernahme explizit ausgesagt, dass er, als er die Fussgängerin gesehen hatte, sofort auf die Bremse treten wollte, aber das Pedal verwechselte und auf das Gaspedal anstatt auf die Bremse drückte. Bei einem entsprechenden irrtümlichen (festen) Treten auf das Gaspedal (anstatt auf das Bremspedal, um eine Kollision zu vermeiden) kann es zu einem heftigen und weiten "Ruck" des Autos kommen. Dabei hätte die Fussgängerin auch schwerere

Verletzungen davontragen können – wobei sie sich beim Unfall immerhin einen Rippenbruch und Verletzungen am rechten Knie und Handgelenk sowie ein Hämatom am linken Ellenbogen zugezogen hat und mit der Ambulanz ins Spital gebracht werden musste, so dass nicht von einer belanglosen Bagatellverletzung gesprochen werden kann. Mithin kann die vom Beschwerdeführer geschaffene Gefahr nicht als gering eingestuft werden. Die privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 Bst. a SVG sind damit nicht gegeben, weshalb die Vorinstanz zu Recht auf eine mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 Bst. a SVG geschlossen hat. Dem steht überdies nicht entgegen, dass das fragliche Ereignis im Strafbefehl als einfache Verkehrsverletzung qualifiziert wurde: So umfasst doch die einfache Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG administrativrechtlich sowohl die leichte als auch die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16a und Art. 16b SVG. Das straf- und das administrativrechtliche Sanktionensystem sind insofern nicht deckungsgleich (siehe BGE 135 II 138 E. 2.4; Urteil BGer 1C_259/2011 vom 27. September 2011 E. 3.4).

E. 6.1

Für die Dauer des Führerausweisentzuges sind nach Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden. Nach einer mittelschweren Widerhandlung ist der Führerausweis gemäss Art. 16b Abs. 2 Bst. a SVG für mindestens einen Monat zu entziehen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7

E. 6.2

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung den Führerausweis nur für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von einem Monat entzogen. Zwar ist positiv zu vermerken, dass er offenbar seit 60 Jahren unfallfrei gefahren ist und über einen reinen verkehrsrechtlichen Leumund verfügt. Indes darf gemäss dem klaren Wortlaut des Gesetzes die vorgeschriebene Mindestdauer nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG; siehe BGE 135 II 334 E. 2.2; 132 II 234 E. 2.3; Urteil BGer 1C_585/2008 vom 14. Mai 2009 E. 2.1), so dass die verfügte Entzugsdauer selbst unter Berücksichtigung des guten Leumunds keinesfalls gekürzt werden kann.

E. 6.3

Schliesslich erweist sich der angeordnete Warnungsentzug in der gesetzlichen Mindesthöhe zugleich als geeignet, notwendig und für den Beschwerdeführer zumutbar, um das Ziel der Verkehrssicherheit zu erreichen (vgl. zum Zweck des Warnungsentzugs BGE 141 II 220 E. 3.1.2, mit Hinweisen). Daher kann auch der Argumentation des Beschwerdeführers, die Massnahme sei erst Monate nach dem Ereignis ausgesprochen worden und daher wirkungslos, nicht gefolgt werden. Seit dem auslösenden Ereignis sind rund 14 Monate vergangen, was angesichts dessen, dass zuerst ein Strafverfahren durchgeführt wurde, währenddem das Administrativverfahren sistiert wurde, nicht als unverhältnismässig erscheint. Hinzu kommt, dass im Falle des Beschwerdeführers eine Milderung gar nicht in Frage käme, da ihm der Führerausweis wie erwähnt nur für die Mindestdauer entzogen wurde. Zudem erscheint eine erzieherische Wirkung weiterhin nicht ausgeschlossen (vgl. Urteil BGer 1C_539/2022 vom 23. Mai 2024 E. 7).

E. 7

Im Ergebnis erweist sich somit der von der Vorinstanz verfügte Warnungsentzug des Führerausweises für die Dauer von einem Monat aufgrund einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften als gerechtfertigt. Die Beschwerde (603 2024 91) ist folglich abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 16. Mai 2024 ist zu bestätigen.

E. 8

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch der Vorinstanz um Entzug der aufschiebenden Wirkung (603 2024 139) als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 9

Die Gerichtskosten, die auf CHF 800.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde (603 2024 91) wird abgewiesen. II. Das Gesuch (603 2024 139) um Entzug der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 25. September 2024/dgr/bis Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.